

# Allgemeine Bedingungen für die Glasbruchversicherung (ABG 2017)

## **Vertragspartner**

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskronngasse 1-3.

## **Aufsichtsbehörde**

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Unter den Flügeln des Löwen. GENERALI

Als weitere Vertragsgrundlagen gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden „Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)“ und „Ergänzende allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (EaBS)“.

### **Versichert sind Schäden an Gebäudeverglasungen wie**

- Tür-, Fenster-, Wintergarten-, Dach-, Balkon- und jeder anderen gebäudegebundenen Konstruktionsverglasungen (Trennwände, Stiegegeländer, Solar- und Photovoltaik etc.);
  - Glasbausteine, Profilitverglasungen, Glasdächer, Lichtkuppeln, Wandverglasungen;
- aus Mineral- oder Kunststoffglas in allen zum Betrieb des Versicherungsnehmers gehörigen Räumen und Bereichen des versicherten Gebäudes.

Sofern in der Polizze vereinbart sind Schäden an

### **Verglasungen der Versicherungsräume versichert wie**

- Tür-, Fenster- Wintergarten-, Dach-, Balkon- sowie jeder anderen gebäudegebundenen Konstruktionsverglasung (Trennwände, Stiegegeländer, etc.);
- Glasbausteine, Profilitverglasungen, Glasdächer, Lichtkuppeln, Wandverglasungen;
- Einrichtungsverglasungen;

aus Mineral- oder Kunststoffglas in den Versicherungsräumen.

### **Versichert sind Schäden durch**

- Bruch der Verglasungen der versicherten Sachen inklusive der Beseitigung und Wiederanbringung von Hindernissen.

### **Nicht versichert sind Schäden, sofern nicht anders vereinbart:**

- a) in Folge des Glasbruchs an anderen Sachen;
- b) an Fassungen und Rahmen der Gläser;
- c) beim Herausnehmen, Transport, Einsetzen oder anderen Tätigkeiten an den Gläsern, deren Rahmen oder Fassungen; vom Ausschluss nicht betroffen sind Reinigungsarbeiten;
- d) an Formgläsern aller Art, Glasbehältern, Glasfliesen, Kunstverglasungen, Glas als Handelsware und Fertigungsmaterial, Aquarien, Terrarien, Cerankochfelder, Induktionskochfelder, etc.;
- e) durch Zerkratzen oder Verschrannen der Oberflächen sowie Absplittern und Erblinden der Verglasung etc.;
- f) an Glas-, Treib- und Gewächshäusern;
- g) an Glasfassaden (das sind Gebäudeverglasungen, die nicht Türen- oder Fensterverglasungen sind).

### **Sicherheitsvorschriften**

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Rahmen und Fassungen der versicherten Gläser ordnungsgemäß instand zu halten oder halten zu lassen.